

Notwendige Antragsunterlagen zur „wasserrechtlichen Erlaubnis“ von Grundwasserentnahmestellen

1. Formloser Antrag

- mit Unterschrift des Antragstellers/Grundstückseigentümers.

2. Erläuterungsbericht

- mit Angaben über Lage der Entnahmestelle(n), der Grundstücksbezeichnung, Gemarkung, Flur, Flurstück, Rechts- und Hochwert innerhalb des Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem
- Aussage über die Verwendung des Brunnenwassers mit Angabe der Erforderlichen Fördermenge in m^3/h , m^3/d und m^3/a
- Angaben zur Förderleistung der einzelnen Brunnen
- bisherige Rechte, Eigentumsverhältnisse

3. Zeichnungen/Lagepläne

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000, 1 : 500 oder 1 : 250 mit Eintragung der Entnahmeanlagen und Verlauf der Hauptwasserleitungen
- Konstruktionszeichnungen der Förderungsanlage einschl. Bodenschichtprofil und Brunnenausbauprofil mit höhenmäßiger Angabe des vorhandenen Grundwasserstandes
- Konstruktionszeichnungen des Brunnenabschlussbauwerkes im Maßstab 1 : 50 mit Tiefenangaben (OK Schachtabdeckung, anstehende GOK, Schachtsohle, etc.) bezogen auf GOK einschl. der Einzeichnung der Bezugshöhe 0,00
- Die Konstruktionszeichnung des Brunnenbauwerkes ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 122 auszuführen, einschließlich der zeichnerischen Darstellung des Peilrohres zur Messung des Grundwasserstandes sowie der Armaturen.

4. Übersichtspläne

- Topographische Karte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 25 000 mit Darstellung der Entnahmeanlagen
- Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit der Darstellung der Lage der Entnahmeanlage/n und der vorhandenen Grundwassermessstellen, mit Eintragung des Rechts- und Hochwertes innerhalb des Gauß-Krüger'schen Koordinatensystems

5. Verfahrensschema

- mit Eintragung aller Armaturen, Messeinrichtungen, Verbraucher, Aggregate, etc.
- derzeitiger Bedarf in Form eines Fließdiagramms mit Angabe von Menge, Qualität, Temperatur und mit textlichen Erläuterungen, wobei Mehrfachnutzungen, etc. erkennbar sein sollen

6. Hydrologische Berechnung mit Erläuterungsbericht

- Innerhalb eines hydrologischen Raumes beeinflussen selbst kleine Entnahmen von Grundwasser durch Brunnen sich gegenseitig. Die Berechnungen sind umfassend zu erstellen. Es genügt die Auswertung der beim Bau des Brunnen und im nachfolgenden Pumpversuch gewonnenen Daten. Der Pumpversuch ist solange durchzuführen, bis ein stationärer Zustand eingetreten ist.

7. Entnahmemengen > 100 000 m³/a

- Ermittlung des Einzugsgebietes für das beantragte Recht, anhand von Grundwassergleichenplänen für niedrige, mittlere und hohe Grundwasserstände im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 mit Eintragung des zur Konstruktion der Isohypsen verwendeten Grundwassermessstellennetze und der gesamten Grundwasserspiegelhöhen in m über NN
- Angaben und Unterlagen zum Grundwassermessstellennetz, das vom Antragsteller betrieben wird
- Die Durchführung der Pumpversuche erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 111 „Technische Regel für die Ausführung von Pumpversuchen bei Wassererschließung“
- Zum Nachweis der Ergiebigkeit ist nach dem Pumpversuchergebnis eine Brunnencharakteristik aufzustellen (grafisch zur Darstellung der Beziehung zwischen Entnahme und Spiegelabsenkung im Brunnen).

8. Hinweise

- Sind Grundwassermessstellen vorhanden, so sind die Messergebnisse bei der Auswertung des Pumpversuchs zu berücksichtigen.
- In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Diese sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Nachweis der Fördermengen
Mit der ermittelten hydrologischen Grundwasserkennwerten ist der Nachweis zu führen, ob die beantragten Entnahmemengen auch bei niedrigem Grundwasserstand sicher erreicht wird. Dabei ist aus der Grundwasserganglinie der niedrigste Grundwasserstand zugrunde zu legen.

Stand: April 2004